

2189 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften
mit beschränkter Haftung geändert wird.

Mit der Teilreform durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 82/1974,
wurde als erster wichtiger Schritt zur Änderung des Gesetzes
über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gleichlaufend mit
den Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsverfassungsrechts,
ein Aufsichtsrat in Fällen zwingend vorgeschrieben, in denen bis
dahin keine gesetzliche Pflicht zur Bestellung bestanden hatte.
Der vorliegende Gesetzesbeschluß setzt den eingeschlagenen Weg
der Teilreform fort. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die
Erhöhung des nicht mehr zeitgemäßen Mindeststammkapitals, auf die
sinngemäße Anwendung der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvor-
schriften für alle Gesellschaften und darüber hinaus für Gesell-
schaften, für die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Auf-
sichtsrat bestellt werden muß, auf die sinngemäße Übernahme der
aktienrechtlichen Pflichtprüfung und Veröffentlichung des Jahres-
abschlusses sowie der aktienrechtlichen Bestimmungen für den
Aufsichtsrat.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 7. Juli 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften
mit beschränkter Haftung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 07 07

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann